



Berlin, 20.12.2021

PRESSEMITTEILUNG

zur steuerlichen Veranlagung der NEUSTART-Kultur-Stipendien
(Kreative Deutschland, 20.12.2021)

Infolge der Corona-Pandemie haben Künstler*innen und Kreativschaffende zahlreiche berufliche Einschränkungen in der die Tätigkeitsausübung hinnehmen müssen und damit verbunden auch starke Einkommenseinbußen bzw. -ausfälle. Um diese zumindest teilweise aufzufangen, stellt die Bundesregierung bis zu 250 Millionen Euro zur Verfügung - für neue und bestehende Stipendienprogramme im Rahmen des Zukunfts- und Rettungsprogramms NEUSTART KULTUR. Davon stehen 90 Millionen Euro für ein Stipendienprogramm der Verwertungsgesellschaften bereit.

Durch die Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstler darin bestärkt werden, ihr Schaffen trotz der Einschränkungen und existenziellen Lage infolge der Pandemie fortzusetzen.

„Gerade in Zeiten der Krise bilden Kunst, Kultur und Medien das Fundament für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt,“ so Monika Grütters, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/stipendien-fuer-kuenstler-und-kreative-1771146>)

Im Namen der Künstler*innen und Kreativschaffenden begrüßt Kreative Deutschland - Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland – ausdrücklich die Unterstützung durch das BKM. Unklar ist allerdings noch die einkommenssteuerliche Veranlagung der Stipendien. Es besteht derzeit keine Rechtssicherheit, weil eine allgemeinverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes fehlt.

Um die derzeit unklare Situation für Künstler*innen und Kreativschaffende aufzulösen und Rechtssicherheit zu erlangen, fordert Kreative Deutschland - Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e.V. - die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf, das zuständige **Finanzamt des Stipendiengebers** (*Finanzamt Mitte, Neue Jakobstraße 6-7, 10179 Berlin*) um eine rechtssichere und allgemeinverbindliche Erklärung zu bitten, die die Stipendiennehmer, die Künstler*innen und Kreativschaffende, bei ihren regionalen Finanzämtern vorlegen können. Im Einzelnen geht es um diese zu klärenden Fragen:



1) Die Verwertungsgesellschaften verweisen zur Klärung auf die zuständigen regionalen Finanzämter. Diese sind jedoch nicht zuständig, sondern das Finanzamt des Stipendiengegers:

„Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Stipendien vorliegen, hat das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendiengegers zur Körperschaftsteuer zuständig ist oder zuständig wäre, wenn der Geber steuerpflichtig wäre. Dieses Finanzamt hat auf Anforderung des Stipendienempfängers oder des für ihn zuständigen Finanzamts eine Bescheinigung über die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 EStG zu erteilen.“

(Quelle: <https://www.steuerschroeder.de/stipendium-steuer.html>)

Nach § 3 Nr. 44 Satz 3 EStG besteht Steuerfreiheit, da das Stipendium für mind. 4 Monate und somit über das Existenzminimum nicht hinaus geht und somit geringfügig ist:

„44. Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln [...], zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,

b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist;“

Nach Recherchen von „Kreative Deutschland“ hat bislang nur der **„Fonds Darstellender Künste“** auf seiner Website zur steuerlichen Veranlagung der Stipendien von „Neustart Kultur“ folgendermaßen Stellung bezogen: <https://www.fonds-daku.de/fag/>

„Ist #TakeCare-, Residenzen-, Recherccheförderung einkommenssteuerpflichtig?

Ob die vorliegende Förderung einkommenssteuerpflichtig ist, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit (nach § 3 Nr. 44 Satz 1 und 2 EStG) vorliegen. Die rechtliche Prüfung für die Steuerfreiheit **obliegt folgendem Finanzamt:**

Finanzamt Mitte, Neue Jakobstraße 6-7, 10179 Berlin

Diese Stelle hat auf Anforderung der Geförderten oder des für sie zuständigen Finanzamtes eine Bescheinigung über die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG



zu erteilen bzw. abzulehnen. Diese Bescheinigung ist als verwaltungsinterne Mitteilung bindend für das Finanzamt der Geförderten bei der Einkommenssteuererklärung – hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 44 EStG.“

2) Ungeklärt ist nach wie vor auch die Sozialversicherungspflicht bzw. die Abgaben gegenüber Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, z. B. KSK, die Künstlersozialkasse. Christian Höppner vom Deutschen Musikrat hatte dazu bereits im Frühjahr 2021 eine Klärung gefördert Forderung, die bislang jedoch ausblieb. (Quelle: <https://www.musikrat.de/aktuelles/detailseite/deutscher-musikrat-dtkv-vdm-und-dkv-fordern-bundesfinanzminister-olaf-scholz-und-bundesarbeitsminister-hubertus-heil-zur-klarung-offener-fragen-in-bezug-auf-neustart-kultur-stipendien-auf>)

3) Zur Frage der umsatzsteuerlichen Veranlagung schreibt der „**Fonds Darstellender Künste**“ auf seiner Website: <https://www.fonds-daku.de/faq/>

„Ist eine Förderung umsatzsteuerpflichtig?“

Ob nach der Ausgestaltung des Förderprogramms die Förderung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UstG umsatzsteuerpflichtig ist, hängt davon ab, ob ein echter oder unechter Zuschuss vorliegt. Ein steuerbarer Umsatz liegt vor, wenn die Leistung des*der Kulturprojekträger*in gegen Entgelt, also im Rahmen eines Leistungsaustauschs erfolgt (im Projektfördervertrag eine Gegenleistung vereinbart wurde = unechter Zuschuss). Die Einreichung eines Verwendungsnachweises stellt keine Gegenleistung dar. **Auch der bloße Hinweis auf den Fonds bei der Veröffentlichung des Vorhabens begründet keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.**

Die abschließende rechtlich bindende Prüfung für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung einer Förderung obliegt allerdings dem Finanzamt des*der Geförderten. Sollten Zweifel bestehen, bitten wir das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen.“

Die GEMA schreibt in ihren FAQ richtig, aber unvollständig (Quelle: <https://www.gema.de/musikurheber/corona-hilfe-fuer-mitglieder/stipendienprogramm-2021/faqs-stipendienprogramm/#c10186>):

„Muss ich auf das Stipendium Einkommensteuer zahlen?“

Bei Fragen zum Thema Versteuerung sprechen Sie bitte das für Sie zuständige Finanzamt oder Ihre/n Steuerberater/in an. „Stipendien sind bei Vorliegen der entsprechenden steuerrechtlichen Voraussetzungen steuerfrei. Dazu gehören nach § 3 Nr. 11 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)



„Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die [...] als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern [...].“ Stipendien, die aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 44 EStG unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Das Gleiche gilt für Stipendien von gemeinnützigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Zahlungen müssen:

- der Förderung der künstlerischen Aus- oder Fortbildung dienen
- einen angemessenen (den zur Deckung des Förderzwecks und des Lebensunterhalts erforderlichen) Betrag nicht übersteigen
- **nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden**
- ohne Pflicht zu bestimmter Gegenleistung gewährt werden.“

DIESE RICHTLINIEN GIBT ES NICHT!

Wie oben bereits erwähnt ist nicht das Finanzamt des Geförderten, sondern des **Fördermittelgebers** zuständig (Finanzamt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien: *Finanzamt Mitte, Neue Jakobstraße 6-7, 10179 Berlin*).

Kreative Deutschland - Bundesverband der Kultur- und Kreativwirtschaft Deutschland e.V., bedankt sich im Voraus für die Klärung.

Der Vorstand

Kontakt:

Telefon: +49 351 47969834
E-Mail: info@kreative-deutschland.de
Web: www.kreative-deutschland.de